

Allgemeine Bedingungen des Kraftfahrzeug-Mietvertrages

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Kraftfahrzeug-Mietaufträgen ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen als Vertragsgrundlage an.

1. Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Kraftfahrzeuge samt Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der MwSt. in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

2. Mietzeit und Rückgabe

Die Mietzeit beginnt – unabhängig von der tatsächlichen Abholung – am vereinbarten Tag. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug am umseitig vereinbarten Tag während der üblichen Geschäftszeiten in dem von ihm übernommenen Zustand zurückzugeben. Soweit das Fahrzeug vor 14.00 Uhr nachmittags abgeholt wird, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Das Gleiche gilt – von der Übernahmezeit – bei der Rücklieferung nach 10.00 Uhr vormittags. Für Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Vermieters wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 20,- berechnet.

Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder -schlüssel verpflichtet den Mieter zum Ersatz des hieraus entstehenden unmittelbaren Schadens, mindestens der Mietgebühr. Im Übrigen ist die Mietgebühr unabhängig davon zu zahlen, ob die Fahrzeuge tatsächlich benutzt wurden.

3. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Kraftfahrzeuge befinden sich in unserem alleinigen Eigentum. Jede Überlassung der gemieteten Fahrzeuge an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Fahrzeuge berechtigt.

Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Fahrzeuge hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums trägt der Mieter. Das Gleiche gilt für den Schaden der uns durch den Ausfall unserer Fahrzeuge aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entstehen.

4. Schäden und Haftung

Die Kraftfahrzeuge sind für berechtigte Fahrer gemäß 6. dieser Bedingungen vollkaskoversichert. Im Mietvertrag eingeschlossen ist eine Haftpflicht (1 Millionen pauschal), sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 550,- pro Schadensfall. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB), die auf Verlangen bei uns eingesehen werden können. Unabhängig davon haftet der Mieter während der Mietzeit für die gemieteten Fahrzeuge samt Zubehör uneingeschränkt, und zwar auch für Zufallsschäden. Dies gilt insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Mietbedingungen, gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen.

Der Mieter hat die Fahrzeuge bei Empfang zu untersuchen. Sie gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit evtl. Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von bei der Übernahme ausdrücklich gerügter Mängel oder um reguläre Instandhaltungsmaßnahmen. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten oder Schäden an den Fahrzeugen samt Zubehör oder Verlusten ist in jedem Falle wegen der Reparatur sofort telefonisch unsere Weisung einzuholen. Andernfalls trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden.

Eine Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Fahrzeuge samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei der Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen auch weder von der Zahlung der Mietgebühr befreit noch zu deren Minderung berechtigt.

5. Auslandsfahrten

Die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrten ins Ausland bedarf der Meldung und Genehmigung.

6. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Fahrzeugs bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten. Er ist nicht berechtigt, mit dem Kraftfahrzeug gewerbliche Personen- oder Warenbeförderung durchzuführen. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Fahrer oder durch einen angestellten Berufsfahrer lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und dem Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis überzeugen. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- oder Sportveranstaltungen zu benützen. Eine Belastung des Kraftfahrzeugs über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist unzulässig. Der Mieter hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.

Besondere Pflichten des Mieters bzw. Fahrers bei Unfall: Wir sind sofort telefonisch zu benachrichtigen. Bei Verkehrsunfällen ist sofort die Polizei zu verständigen, und zwar auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Vermieter gegenüber sofort eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.

Handelt der Mieter oder dessen Fahrer dem zuwider, so haftet der Mieter im gleichen Umfang wie in Ziffer 4.

7. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Etwa bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug (§ 284 BGB) des Mieters und bei gerichtlicher Beitreibung der Rechnungsforderung in Wegfall. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Mietdauer können wir Abschlagszahlungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der hierzu gesetzten Zahlungstermine sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe der Fahrzeuge zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Fahrzeuge abgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Mieter nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite fällig, mindestens jedoch 9 % p.a..

8. Verkauf und Anmietung von Filmgeräten und Zubehör

Soweit neben der Anmietung von Fahrzeugen auch Filmgeräte und Zubehör gekauft oder angemietet werden, gelten unsere ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN bzw. unsere ALLGEMEINEN MIETBEDINGUNGEN.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilnichtigkeit

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllung- und Zahlungsort ist München. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.